

# RS Vwgh 1996/1/25 92/06/0102

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.01.1996

## Index

L80007 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Tirol

L82000 Bauordnung

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §56;

BauRallg;

B-VG Art18 Abs1;

ROG Tir 1984 §26 Abs4;

ROG Tir 1984 §28 Abs2;

## Rechtssatz

Aus dem Zusammenhalt der § 26 Abs 4 Tir ROG 1984 bzw § 28 Abs 2 letzter Satz Tir ROG 1984 ergibt sich unzweifelhaft, daß schon dann eine Genehmigung zu versagen ist, wenn die BEDEUTSAMEN Entscheidungsgrundlagen aus den der Aufsichtsbehörde vorzulegenden Unterlagen (eingelangte Stellungnahmen zur Flächenwidmungsplanänderung sowie die Niederschrift über die Beschlußfassung des Gemeinderates) nicht erkennbar sind und nicht erst dann, wenn sie auch im nachhinein nicht formuliert werden können. Zu bedenken ist dabei, daß es ja nicht die Aufsichtsbehörde ist, die zu planen hat, sondern der Gemeinderat als Kollegialorgan, und dies noch dazu in einem Verwaltungsbereich, wo das Gesetz die vom Ordnungsgeber zu erlassende Planungsnorm nur final, dh im Hinblick auf bestimmte, zu erreichende Planungsziele determiniert; deshalb kommt nach stRsp des VfGH (Hinweis E 2.12.1991, VfSlg 12926/1991) den (wesensgemäß spätestens bei der Beschlußfassung vorliegenden) Entscheidungsgrundlagen ein entsprechendes Gewicht zu.

## Schlagworte

Maßgebende Rechtslage maßgebender Sachverhalt

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1992060102.X03

## Im RIS seit

03.05.2001

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)